

Von: [Ullmann Sascha](#)
An: [Gossweiler Markus](#)
Cc: [Valler Claudia](#)
Betreff: WG: Mindestabstand Windenergieanlagen
Datum: Freitag, 7. Juli 2023 12:18:25

Bzgl. Wind-Initiative

Von: wilhelm.natrup@bd.zh.ch <wilhelm.natrup@bd.zh.ch>

Gesendet: Donnerstag, 6. Juli 2023 18:36

An: wilhelm.natrup@bd.zh.ch

Betreff: Mindestabstand Windenergieanlagen

Geht an:

Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie Gemeindeschreiberinnen und -schreiber des Kantons Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie den Medien zu entnehmen war, planen mehrere Gemeinden Mindestabstände von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet in ihren Bau- und Zonenordnungen festzulegen. Beim Amt für Raumentwicklung sind auch bereits einzelne Anfragen zu diesem Thema gestellt worden. Wir haben deshalb die Genehmigungsfähigkeit von solchen Bestimmungen gestützt auf das Zürcher Recht vertieft geprüft. Der Baudirektor wird sich dazu in einem in Kürze erscheinenden Interview im Tagesanzeiger äussern.

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass Sie als Gemeindevertreter und -vertreterinnen unsere Einschätzung direkt von uns erhalten. Im Sinne einer Vorabinformation lassen wir Ihnen deshalb hiermit unsere Beurteilung zukommen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Information erhalten Sie diese ausnahmsweise per E-Mail.

Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz,

Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Beurteilung von konkreten Vorlagen

Das ARE wird entsprechende Anfragen im obenstehenden Sinne beantworten. Konkrete BZO-Vorlagen werden wir im Rahmen der Vorprüfung beurteilen. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Gebietsbetreuenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Wilhelm Natrup

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung

Wilhelm Natrup
Amtschef / Kantonsplaner
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 20
Telefax +41 43 259 42 83
wilhelm.natrup@bd.zh.ch